



2004/187

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

**betreffend Erhebung einer Förderabgabe zur Finanzierung von
Fördermassnahmen im Energiebereich (Änderung des
Energiegesetzes vom 4. Februar 1991)**

vom 31. August 2004

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Motion 2003-311 der SP-Fraktion: Förderabgabe zur Finanzierung der sich aus dem Energiegesetz ergebenden finanziellen Verpflichtungen	5
2.1.	Wortlaut der Motion	5
2.2.	Beschluss des Landrates	6
3.	Energiepolitische Entwicklung im Förderbereich	6
3.1.	Muss das kantonale Energiegesetz vom 4. Februar 1991 grundsätzlich erneuert werden?	7
3.2.	Die kantonale Volksinitiative "Faktor 4 - Energiekanton Basel-Landschaft"	8
4.	Förderabgabe	9
4.1.	Verfassungsrechtliche Grundlage	9
4.2.	Ergänzung des kantonalen Energiegesetzes (EnG) vom 4. Februar 1991	10
4.3.	Unterschied zum Kanton Basel-Stadt	11
4.4.	Kosten für die Stromkonsumentinnen und Stromkonsumenten und Auswirkungen auf die Wirtschaft im Kanton Basel-Landschaft	11
4.5.	Förderabgabe und Strommarkliberalisierung	14
5.	Das spricht für die Förderabgabe gemäss Vorschlag des Regierungsrates	15
5.1.	Nachhaltigkeit	15
5.2.	Wichtigste Gründe für die Einführung einer Förderabgabe	15
5.3.	Verwendung der Mittel	16
6.	Antrag	16

1. Zusammenfassung

Am 5. Februar 2004 hat der Landrat die Motion 2003/311 der SP-Fraktion überwiesen. Die Kernaussage der Motion im Wortlaut: "Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zur Einführung einer Förderabgabe auf dem kantonsweiten Stromverbrauch von mindestens 1% zu unterbreiten. Die Vorlage hat den Maximalsatz auf 3% festzulegen. Die Anpassung des Satzes zwischen 1% und 3% wird dem Regierungsrat zugewiesen." Diese Abgabe soll zur Finanzierung der sich aus dem Energiegesetz ergebenden finanziellen Verpflichtungen verwendet werden.

Die Energie- und Klimapolitik ist eine unserer ganz wichtigen Aufgaben. Wir wollen eine nachhaltige Entwicklung, und dazu gehört ein schonender Umgang mit den Ressourcen. Vom Ziel sind wir noch weit entfernt. Dies bestätigen zum Beispiel die neuesten CO₂-Perspektiven des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL). Ohne weitere Massnahmen dürften die CO₂-Emissionen bis 2010 gegenüber 1990 gesamthaft nur um 3,8 Prozent sinken statt um 10 Prozent, wie es das CO₂-Gesetz verlangt. Um die Ziellücken zu schliessen, sind noch viel Einsatz und grosse Anstrengungen von allen Bürgerinnen und Bürgern wie auch vom Kanton, den Gemeinden und der Wirtschaft erforderlich.

Gestützt auf das erste kantonale Energiegesetz in der Schweiz setzt sich der Kanton Basel-Landschaft seit 1979 dafür ein, dass

- a. die sichere, umweltgerechte, breit gefächerte und volkswirtschaftlich optimale Versorgung mit Energie gefördert wird;
- b. Energie sparsam, rationell und umweltschonend verwendet wird;
- c. nicht erneuerbare Energie möglichst durch erneuerbare Energie ersetzt wird;
- d. die Abhängigkeit von importierter Energie vermindert wird.

Die im Energiegesetz vorgesehenen Fördermassnahmen hat der Kanton Basel-Landschaft seit 1988 umgesetzt.

Seit 1988 gewährt der Kanton Basel-Landschaft Beiträge an vorbildliche Energievorhaben im Sinne von § 16 des kantonalen Energiegesetzes (EnG). Bisher wurden die Kantonsbeiträge mit vom Landrat bewilligten Verpflichtungskrediten in Höhe von 22 Mio. Franken finanziert. Seit dem Jahr 2000 wurden diese Beiträge durch Globalbeiträge des Bundes an den Kanton von bisher rund 2 Mio. Franken ergänzt. Da nun auch der vierte vom Landrat am 16. Dezember 1999 bewilligte Verpflichtungskredit von 4 Mio. Franken ausgeschöpft ist (nicht in Form von Auszahlungen, sondern im Rahmen von Zusicherungen an geplante Vorhaben), ersucht der Regierungsrat den Landrat um Bewilligung eines fünften Verpflichtungskredites.

Im Sinne der oben erwähnten überwiesenen Motion 2003/311 für die Einführung einer Förderabgabe soll nun primär die Finanzierung dieser Energievorhaben gemäss § 16 des kantonalen Energiegesetzes (EnG) sowie die Finanzierung spezieller Projekte, wie das DEEP HEAT MINING-Projekt, über eine neue Finanzierungsquelle, eine Förderabgabe auf Strom, ermöglicht werden. Im Unterschied zur heutigen Lösung, bei der die Finanzierung der Kantonsbeiträge über die allgemeinen Steuern erfolgt, will die Motion also eine Finanzierung über eine Förderabgabe der Stromkonsumentinnen und Stromkonsumenten einführen. Es ist deshalb vorgese-

hen, die Finanzierung der Energievorhaben über den Verpflichtungskredit sofort einzustellen, sobald die Förderabgabe eingeführt ist. Die Förderabgabe tritt also an die Stelle des bisherigen Verpflichtungskredites und soll zusätzlich die Finanzierung spezieller Projekte ermöglichen.

Die Ausgaben für Elektrizität im Kanton Basel-Landschaft betragen ungefähr 240 Mio. Franken pro Jahr. Eine Förderabgabe von 1% auf dem Strompreis der im Kanton Basel-Landschaft abgegebenen elektrischen Energie würde dem Kanton somit einen Betrag von jährlich rund 2,4 Mio. Franken bringen. Als Bemessungsgrundlage der vorgesehenen Abgabe soll jedoch im Sinne der Empfehlung des Rechtsdienstes des Regierungsrates - aus Gründen des Rechtsgleichheitsgebots - nicht der Strompreis, sondern der Strombezug [bezogene Strommenge in Kilowattstunden (kWh)] bezeichnet werden. Es stellte sich deshalb die Frage, wie hoch die Förderabgabe pro bezogene Strommenge in kWh anzusetzen ist, damit der gleiche Gesamtbetrag von jährlich rund 2,4 Mio. Franken (=1 % des Strompreises) erreicht wird. Dies kann aufgrund des Gesamt-Stromverbrauchs im Kanton Basel-Landschaft ermittelt werden. Der Stromverbrauch im Kanton Basel-Landschaft betrug im Jahr 2000 1875 Gigawattstunden (GWh). Eine Förderabgabe von 0.13 Rappen pro bezogene kWh ergäbe ungefähr den gleichen jährlichen Betrag von rund 2,4 Mio. Franken. Wird die Förderabgabe aufgerundet auf 0,15 Rappen pro kWh Strombezug, so bringt dieser Abgabesatz dem Kanton jährlich einen Beitrag von rund 2,8 Mio. Franken. Damit kann in Zukunft der Staatshaushalt (von Verpflichtungskrediten für Energievorhaben gemäss § 16 des kantonalen Energiegesetzes), wie oben erwähnt, entlastet werden, und es stehen dem Kanton zusätzlich Mittel zur Finanzierung von ausgewählten Projekten wie DEEP HEAT MINING zur Verfügung.

Es ist vorgesehen, mit diesen Mitteln eine separate Energierechnung für die Finanzierung der Fördermassnahmen zu führen. Nicht verschwiegen werden soll, dass damit eine Entlastung des Staatshaushaltes erzielt wird, ohne dass das Ziel einer rationellen, umweltschonenden und innovativen Energienutzung dadurch gefährdet wird. Ganz im Gegenteil.

Wie die Erfahrungen des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) zudem zeigen, trägt die Förderung der besseren Energienutzung sowie von erneuerbaren Energien nicht nur zur Senkung des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien bei, sondern löst zusätzliche Impulse in Form von Investitionen aus und schafft oder erhält Arbeitsplätze beim lokalen und regionalen Gewerbe (z.B. Heizung, Spengler, Installateure, Elektriker, Baugewerbe).

Der Regierungsrat kommt zur Auffassung, dass heute die Voraussetzungen für die Einführung einer Förderabgabe gegeben sind und dass eine moderate Abgabe von 0,15 Rappen pro bezogene Kilowattstunde (kWh) Strom für die Finanzierung von Fördermassnahmen vertretbar ist. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die pendente Faktor 4-Initiative mit der Einführung der vorgeschlagenen Förderabgabe zurückgezogen wird.

2. Motion 2003-311 der SP-Fraktion: Förderabgabe zur Finanzierung der sich aus dem Energiegesetz ergebenden finanziellen Verpflichtungen

2.1. Wortlaut der Motion

"Gemäss § 16 des kantonalen Energiegesetzes leistet der Kanton Förderbeiträge an Investitionsvorhaben im Bereich Energiesparen und beim Ersatz von nichterneuerbaren Energien durch erneuerbare Energien. Finanziert werden diese Fördermittel aus Steuereinnahmen. Der Landrat bewilligte in der Vergangenheit periodisch einen Verpflichtungskredit (letzter Kredit = 4 Mio. Franken für die Zeit 1999-2003). Einen nächsten Antrag für einen neuen Verpflichtungskredit hat der Regierungsrat für 2004 angekündigt. [Anmerkung der Bau- und Umweltschutzdirektion: Der Antrag an den Landrat ist unterwegs.]

Die Motionen 2003-293 und 2003-294 verlangen eine Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft am Riehener Geothermie-Projekt. Es handelt sich um eine Beteiligung des Kantons an einem gemischtwirtschaftlichen Pilotvorhaben zur kommerziellen Stromproduktion. An den nicht amortisierbaren Teil der Projektinvestitionen (total 24 Mio. Franken von 89 Mio. Franken) zahlt der Kanton Basel-Stadt 8 Millionen Franken als Förderbeitrag aus der Förderabgabe.

Mit staatlichen Fördermitteln können Investitionen im Bereich Energieeffizienz und Haustechnik begünstigt werden. Diverse Untersuchungen zeigen eine Hebelwirkung mit einem Faktor 10 (Mit 10'000 Franken Fördermitteln wird eine private Investition von 100'000 Franken ausgelöst). Der Nachbarkanton Basel-Stadt arbeitet für die Umsetzung der kantonalen Fördermassnahmen gemäss Energiegesetz intensiv mit den Branchenverbänden und dem kantonalen Gewerbeverband zusammen. Eine ähnliche Entwicklung müsste in unserem Kanton angestrebt werden.

Angesicht der angespannten Finanzlage im kantonalen Staatshaushalt ist es angezeigt, die Finanzierung der Fördermassnahmen gemäss Energiegesetz neu auszugestalten. Sinnvoll ist eine Anpassung der Regelungen im Wirtschaftsraum BS/BL bzw. in der trinationalen Agglomeration Basel. Basel-Stadt erhebt zur Finanzierung der Massnahmen gemäss Energiegesetz eine Förderabgabe von 5% auf dem Rechnungsbetrag der Stromrechnung. Zur Unterstützung des Geothermie-Projektes hat der Regierungsrat BS die Förderabgabe in Basel per 1. Mai 2003 von 4% auf 5% erhöht.

Damit der Wirtschaftsstandort Baselland in der Region attraktiv bleibt, ggf. das Geothermie-Projekt unterstützt werden kann und gleichzeitig die Hebelwirkung von Fördermassnahmen als Impuls für die lokale KMU-Wirtschaft ermöglicht wird, sollen neu auch die energiegesetzlichen Fördermassnahmen im Kanton BL mit einer Förderabgabe finanziert werden. Die SP-Fraktion würde sich nach der entsprechenden Gesetzesanpassung beim Initiativkomitee der hängigen Faktor 4-Initiative für einen Rückzug einsetzen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zur Einführung einer Förderabgabe auf dem kantonsweiten Stromverkauf von mindestens 1% zu unterbreiten. Die Vorlage hat den Maximalsatz auf 3% festzulegen. Die Anpassung des Satzes zwischen 1% und 3% wird dem Regierungsrat zugewiesen."

2.2. Beschluss des Landrates

Nach eingehender Diskussion überwies der Landrat an seiner Sitzung vom 5. Februar 2004 die Motion 2003/311 der SP-Fraktion mit 43 zu 28 stimmen.

Aus der Diskussion ist ersichtlich, dass in Zukunft mit Rücksichtnahme auf die Staatsfinanzen kantonale Förderbeiträge im Sinne von Paragraphen 16 und 17 des kantonalen Energiegesetzes vom 4. Februar 1991 über eine Förderabgabe finanziert werden sollen. Weiter ist aus der Diskussion und der gleichzeitigen Überweisung der Motion 2003/293 von Hanspeter Frey "Kein vorzeitiger Ausstieg aus dem Pilotprojekt DEEP HEAT MINING" sowie der Motion 2003/294 von Madeleine Göschke "Basellandschaftliche Beteiligung am Basler Geothermie-Projekt" erkennbar, dass aus dem Ertrag der Förderabgabe eine Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft am DEEP HEAT MINING-Projekt finanziert werden soll.

3. Energiepolitische Entwicklung im Förderbereich

Nach den Grundsätzen der kantonalen Energiepolitik, welche vom Landrat am 4. Februar 1991 beschlossen wurden, "fördern Kanton und Gemeinden eine sichere, umweltgerechte, breit gefächerte und volkswirtschaftlich optimale Versorgung mit Energie sowie die sparsame, rationelle und umweltschonende Verwendung. Nicht erneuerbare Energie soll möglichst durch erneuerbare Energie ersetzt werden, und die Abhängigkeit von importierter Energie soll vermindert werden."

In § 16 des kantonalen Energiegesetzes (EnG) vom 4. Februar 1991 und in der Verordnung vom 28. März 1995 über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz sind die aktuellen Voraussetzungen für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an bestimmte Energievorhaben festgelegt. Die gleichzeitig mit der vorliegenden Vorlage an den Landrat überwiesene "Vorlage an den Landrat betr. Verpflichtungskredit nach dem Energiegesetz zur Förderung der rationellen Energienutzung und Nutzung von erneuerbaren Energien" gibt einen Überblick über die seit 1988 mit Kantonsbeiträgen umgesetzte Förderpolitik und die erzielte Wirkung der Förderung.

Gemäss der "Strategie Nachhaltige Entwicklung 2003 bis 2007 des Kantons Basel-Landschaft" gehört die Schonung der natürlichen Ressourcen zu jenen Handlungsfeldern, die der Regierungsrat in erster Stufe priorisiert. Die Umsetzung dieser Strategie ist eine grosse Herausforderung.

Auf eidgenössischen Ebene will das Programm EnergieSchweiz eine nachhaltige Energieversorgung einleiten und gemäss dem CO₂-Gesetz müssen die CO₂-Emissionen bis ins Jahr 2010 gegenüber 1990 um 10 Prozent gesenkt werden; bei den Brennstoffen um 15 Prozent, bei den Treibstoffen um 8 Prozent.

Die neuesten CO₂-Perspektiven des BUWAL für 2010 bestätigen, dass die bisherigen Massnahmen nicht genügen, um die Ziele des CO₂-Gesetzes zu erreichen. Ohne weitere Massnahmen dürften die CO₂-Emissionen bis 2010 gegenüber 1990 gesamthaft nur um 3,8 Prozent sinken statt um 10 Prozent, wie es das CO₂-Gesetz verlangt. Diese Einschätzung dürfte auch für den Kanton Basel-Landschaft zutreffen. Um die Ziellücken zu schliessen ist es eminent wichtig,

dass die freiwilligen Massnahmen, Anreize und Vorschriften im Rahmen von EnergieSchweiz und der kantonalen Energiegesetze sowie die CO₂-Reduktionen durch Massnahmen anderer Politikbereiche (Beispiel LSVA) bestmöglich umgesetzt werden.

3.1. Muss das kantonale Energiegesetz vom 4. Februar 1991 grundsätzlich erneuert werden?

Im Vorfeld der Abstimmung über das eidgenössische Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) vom 22. September 2002 und im Zusammenhang mit der pendenten kantonalen Volksinitiative "Faktor 4 - Energiekanton Basel-Landschaft" stand diese Frage im Raum.

Im Hinblick auf eine mögliche Revision des 1991 erneuerten und ergänzten Energiegesetzes liess deshalb das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) im Jahr 2003 eine "Evaluation der Energiepolitik des Kantons Basel-Landschaft der letzten 12 Jahre" durchführen. Der Schlussbericht vom Dezember 2003 kam zu folgendem Fazit:

- a) Die Zahlen der kantonalen Energiestatistik zeigen folgende **positive Effekte** :
 - ◇ Der Pro-Kopf-Verbrauch an Endenergie ist stabilisiert.
 - ◇ Der Verbrauch nicht erneuerbarer Energie konnte leicht gesenkt werden.
 - ◇ Der Anteil erneuerbarer Energie ist deutlich angestiegen.
 - ◇ Der Energieverbrauch pro Kopf für Wärme ist dank verbesserter Effizienz gesunken.
 - ◇ Markante Substitution von Erdöl durch Erdgas und durch erneuerbare Energien.
- b) Auf der negativen Seite der energiepolitischen Bilanz steht ein weiterer **Anstieg des gesamten Energieverbrauchs**; in erster Linie weil sowohl der Treibstoff- wie auch der Elektrizitätsverbrauch absolut wie spezifisch stark zugelegt haben. Dieser negative Trend ist vor dem Hintergrund markanter Entwicklungen zu sehen, die den Energiebedarf nachhaltig beeinflussen: 5% Bevölkerungswachstum und 12% höherer Wohnungsbestand sowie höherer Fahrzeugbestand.
- c) Im Vergleich zu andern Kantonen ist das energiepolitische Instrumentarium im Kanton Basel-Landschaft gut ausgebaut.

Neben den Ergebnissen dieser Evaluation sprechen heute auch folgende Gründe **gegen** eine sofortige umfassende Revision des Energiegesetzes:

- d) Die vom Landrat an den Regierungsrat überwiesene Motion der FDP-Fraktion vom 22. März 2001 "Elektrizitätsmarktöffnung: Anpassung der kantonalen Gesetzgebung" und das vom Landrat an den Regierungsrat überwiesene Postulat von Eric Nussbaumer vom 26. April 2001 "Leistungsauftrag für Netzbetreiber gemäss Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)" wurden vom Landrat am 5. Juni 2003 abgeschrieben, da das Elektrizitätsmarktgesetz an der Volksabstimmung vom 22. September 2002 abgelehnt wurde. Eine grundsätzliche Revision des Energiegesetzes hat damit aus parlamentarischer Sicht nicht mehr erste Priorität.

- e) In der kantonalen Volksabstimmung vom 30. November 2003 wurde die formulierte Gesetzesinitiative "für eine kostengerechte Vergütung von Solarstrom (Baselbieter Solarinitiative)" abgelehnt und die "Änderung vom 19. Juni 2003 des Energiegesetzes (Gegenvorschlag)" wurde angenommen. Diese Gesetzesänderung ist am 1. März 2004 in Kraft getreten. Ein vordringliches Anliegen der Energiepolitik - die Verbesserung der Bedingungen für die Einspeisung von erneuerbarer Überschussenergie ins Netz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen - konnte damit erfüllt werden.
- f) Am 20. Mai 2003 hat der Regierungsrat die "Strategie Nachhaltige Entwicklung 2003 bis 2007 des Kantons Basel-Landschaft" genehmigt. Die Strategie baut auf dem Bericht des Forums Nachhaltige Entwicklung Basel-Landschaft vom August 2001 und der Bundesstrategie vom März 2002 auf und berücksichtigt die Aufträge des Regierungsrates vom August 2001. Die Strategie richtet sich in einem ausgewogenen Verhältnis auf die drei Zieldimensionen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft aus. Sie ist im Sinn eines Aktionsplans handlungs- und wirkungsorientiert ausgestaltet und umfasst den Bereich "Energie". Die Umsetzung dieser Strategie erfordert aus heutiger Sicht keine Änderung des Energiegesetzes.

3.2. Die kantonale Volksinitiative "Faktor 4 - Energiekanton Basel-Landschaft"

Die pendente Faktor 4-Initiative ist eine unformulierte Initiative, welche mit einer Reihe von gesetzlichen Bestimmungen erreichen will, dass der Energieverbrauch stark gesenkt und der Anteil erneuerbarer Energie stark erhöht wird. Diese Initiative fordert unter anderem die Erhebung einer Abgabe für Förderzwecke von mindestens 0,1 Rp./kWh auf dem Stromverbrauch.

Am 16. Juli 2002 hat der Regierungsrat zur Kenntnis genommen, dass die Initianten der Volksinitiative mit einer Verschiebung der Behandlung der Initiative (zwecks Berücksichtigung im Rahmen der damals noch als prioritär angesehenen Revision des kantonalen Energiegesetzes) einverstanden sind.

Inzwischen haben sich die Voraussetzungen für die Revision des kantonalen Energiegesetzes (wie unter Kapitel 3.1 dargelegt) stark verändert:

Der Regierungsrat erwartet, dass die Volksinitiative bei der Einführung einer Förderabgabe gemäss vorliegender Vorlage zurückgezogen wird.

4. Förderabgabe

4.1. Verfassungsrechtliche Grundlage

Die vorgesehene Förderabgabe stellt im verwaltungsrechtlichen Sinne eine öffentliche Abgabe dar. Lehre und Rechtsprechung unterscheiden bei den öffentlichen Abgaben zwischen den Kausalabgaben einerseits und den Steuern andererseits. Bei der hier in Frage stehenden Abgabe handelt es sich zweifellos nicht um eine Kausalabgabe, sondern um eine "voraussetzungslos" geschuldete Steuer. Die Abgabe soll für die Erfüllung bestimmter staatlicher Aufgaben erhoben und nur für diese verwendet werden. Sie muss deshalb als **Zwecksteuer** bezeichnet werden.

Das bedeutet, dass § 131 der Kantonsverfassung (KV) zu beachten ist. Absatz 1 dieses Paragraphen zählt die vom Kanton erhobenen Steuern abschliessend auf. Dass es sich dabei um eine abschliessende Aufzählung handelt, ergibt sich aus § 131 Absatz 2 KV. Dieser lautet "Die Einführung neuer kantonaler Steuern bedarf einer Verfassungsänderung. Diese ist gleichzeitig mit den gesetzlichen Ausführungsbestimmungen dem Volk vorzulegen." Die vorgesehene Zwecksteuer ist in der Aufzählung von § 131 Absatz 1 KV nicht enthalten. Dies bedeutet, dass diese Verfassungsbestimmung gleichzeitig mit der vorgesehenen Änderung des kantonalen Energiegesetzes entsprechend geändert werden muss.

Ergänzung von § 131 der Kantonsverfassung (KV)

Absatz 1 von § 131 KV ist wie folgt zu ergänzen:

§ 131 Kantonale Steuern

¹ Der Kanton erhebt:

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen,
- b. Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen,
- c. Grundstückgewinnsteuern,
- d. Handänderungssteuern,
- e. Erbschafts- und Schenkungssteuern,
- f. Kirchensteuern von den juristischen Personen,
- g. Motorfahrzeugsteuern.

NEU

h. Förderabgabe auf dem Strombezug

4.2. Ergänzung des kantonalen Energiegesetzes (EnG) vom 4. Februar 1991

Im Energiegesetz (EnG) soll ein neuer Gesetzesabschnitt "**C.^{bis} Förderabgabe**" eingefügt werden:

§ 17a

¹ Auf dem Strombezug der Endverbraucherinnen und Endverbraucher wird eine Förderabgabe erhoben.

² Die Förderabgabe beträgt 0.15 Rappen pro bezogene Kilowattstunde (kWh).

³ Der Landrat kann

- a. die Förderabgabe bis auf 0.25 Rappen pro bezogene kWh erhöhen, wenn es der Zweck des Energiegesetzes erfordert,
- b. die Höhe der Förderabgabe der Entwicklung der Lebenshaltungskosten anpassen.

⁴ Mit der Förderabgabe finanziert der Kanton die ihm aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen, insbesondere

- a. die dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen zur Prüfung förderungswürdiger Massnahmen,
- b. die Entrichtung von Kantonsbeiträgen im Sinne von § 16,
- c. den Bau, den Betrieb oder die Beteiligung des Kantons an Anlagen und Projekten zur Erforschung, Erprobung, Gewinnung, Verteilung oder umweltschonenden Nutzung im Sinne von § 17,
- d. Information, Beratung, Fortbildung im Sinne von § 15.

⁵ Die Förderabgabe wird für Rechnung des Kantons von den Stromlieferantinnen und Stromlieferanten erhoben. Sie ist auf der Stromrechnung gesondert auszuweisen.

⁶ Wenn die Zahlung der Förderabgabe verweigert wird, erlässt die kantonale Behörde eine Veranlagungsverfügung.

⁷ Die vollziehende Behörde führt mit den Mitteln aus der Förderabgabe einen Energiefonds, für den eine separate Rechnung geführt wird.

⁸ Der Regierungsrat berichtet dem Landrat

- a. jährlich im Amtsbericht und in der Staatsrechnung über die Verwendung dieser Mittel,
- b. periodisch in einem besonderen Bericht über die Wirkung der eingesetzten Mittel.

4.3. Unterschied zum Kanton Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt kennt seit 1984 eine Förderabgabe auf jeder Stromrechnung, welche im Laufe der Zeit von ursprünglich 1,3 Prozent auf 4 Prozent des Strompreises und seit April 2003 vorübergehend (auf dreieinhalb Jahre befristet) auf 5 Prozent angehoben wurde zwecks finanzieller Unterstützung des Geothermieprojekts "DEEP HEAT MINING".

Der basellandschaftliche Gesetzesvorschlag lehnt sich so weit wie möglich an den "Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 18. Februar 2003 betreffend Erhebung eines Strompreiszuschlages zur Finanzierung der sich aus dem Energiegesetz ergebenden finanziellen Verpflichtungen" an.

Als Bemessungsgrundlage der vorgesehenen Abgabe wird im Unterschied zum Kanton Basel-Stadt allerdings nicht der Strompreis, sondern der Strombezug [bezogene Strommenge in Kilowattstunden (kWh)] bezeichnet, dies im Gegensatz, aber wohl im Sinne der Motion. Wenn Endverbraucher der gleichen Kategorie (z.B. Einfamilienhausbesitzer) die Elektrizität von verschiedenen Lieferanten mit unterschiedlichen Stromtarifen beziehen, müssten sonst für die gleiche Strommenge unterschiedliche Steuerbeträge bezahlt werden. Als Steuerberechnungsgrundlage die Strommenge zu wählen, entspricht deshalb dem Rechtsgleichheitsgebot.

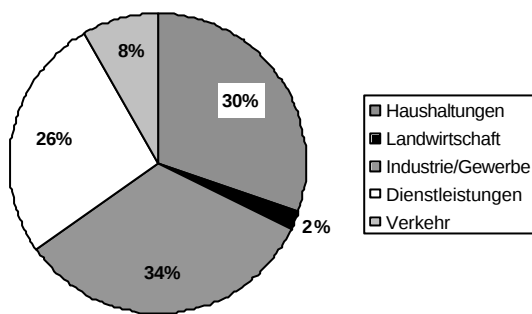
Es bestehen folgende weitere Unterschiede zwischen der Förderabgabe von Basel-Stadt und dem basellandschaftlichen Gesetzesvorschlag:

- Die maximale Förderabgabe beträgt im Kanton Basel-Stadt 4 Prozent des Strompreises (befristet 5 Prozent). Im basellandschaftlichen Gesetzesvorschlag wird 0.15 Rappen pro bezogene Kilowattstunde vorgeschlagen [0,15 Rappen entsprechen zur Zeit wenig mehr als 1 Prozent des Strompreises].
- Die Kompetenz zur beschränkten Erhöhung der Förderabgabe unter bestimmten Bedingungen wird im Kanton Basel-Landschaft an das Parlament delegiert (Basel-Stadt: Regierungsrat).
- Im Unterschied zum Kanton Basel-Stadt sollen im Kanton Basel-Landschaft die Bericht-erstattung des Regierungsrates und die Erfolgskontrolle verbindlich im gleichen Gesetzes-artikel wie die Förderabgabe festgelegt werden.
- Im Unterschied zum Kanton Basel-Stadt soll im Kanton Basel-Landschaft die Überwa-chung von Bauten und Anlagen nicht über die Förderabgabe auf Strom finanziert werden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass diese Vollzugsaufgabe - soweit überhaupt Kosten anfallen, die nicht direkt an die Verursacherinnen und Verursacher weiterverrechnet werden können - nicht von den Stromkonsumentinnen und Stromkonsumenten allein getragen werden sollte. Diese Aufgabe soll wie die übrigen Gesetzesvollzugsaufgaben auch in Zukunft über die Staatsrechnung finanziert werden.

4.4. Kosten für die Stromkonsumentinnen und Stromkonsumenten und Auswirkungen auf die Wirtschaft im Kanton Basel-Landschaft

Über den basellandschaftlichen Stromverbrauch nach Kundenkategorien gibt es keine Statistik. Es ist anzunehmen, dass die kantonale Aufteilung ähnlich ist wie in der Schweiz.

Stromverbrauch der Schweiz im Jahr 2003 nach Kundenkategorien



Die **Haushalte** verbrauchen rund 30% des Stroms. Sie werden deshalb auch rund 30 % zur Förderabgabe beitragen. Bei einem Abgabesatz von 0,15 Rappen pro bezogene kWh werden die Haushalte jährlich rund 840 000 Franken beitragen.

Die **Industrie und das verarbeitende Gewerbe** verbrauchen rund einen Drittel des gesamten Stromverbrauchs. Ihr Anteil an der Förderabgabe beträgt bei einem Abgabesatz von 0,15 Rappen pro bezogene kWh demnach rund 930 000 Franken pro Jahr.

Da die Förderabgabe in konkrete Vorhaben im Kanton zum Sparen von Energie und Ersetzen nicht erneuerbarer durch erneuerbare Energie fliessen wird (vgl. § 16 des kantonalen Energiegesetzes), gehört das verarbeitende Gewerbe und die Industrie insgesamt zu den Gewinnern, weil mehr Geld - teils über die Haushalte - in diese Kundenkategorie zurückfliessen wird als diese Kundenkategorie zur Förderabgabe beitragen wird.

Bei den meisten Unternehmungen ist der Anteil der Stromkosten an den gesamten Produktionskosten gering. Eine Erhöhung der Stromkosten um 0,15 Rappen pro kWh (das entspricht etwas mehr als 1 % der Stromkosten) dürfte deshalb bei gleich bleibender Versorgungssicherheit nur ganz marginale gesamtwirtschaftliche Auswirkungen zur Folge haben. Ein entscheidender Standortnachteil für das Gewerbe und die Industrie gegenüber Konkurrenzstandorten ist daher im allgemeinen nicht zu erwarten.

Diese Einschätzung wird zusätzlich gestützt durch die hohen Tarifrabatte, welche die Stromverteiler in den letzten Jahren im Kanton Basel-Landschaft an die Kunden weiter geben konnten. Die Elektra Birseck Münchenstein (EBM) schreibt z.B. im Jahresbericht 2003: *"Bereits zum 9. Mal in Serie kamen die Kunden in den Genuss eines jährlichen Tarifrabatts. Damit liegen die Strompreise der EBM real 23% unter dem Preisniveau von 1992. In einem vom Preisüberwacher 2003 publizierten Strompreisvergleich liegen die Strompreise der EBM bei 11 von 14 Verbrauchstypen bereits ohne Berücksichtigung des neuen Energiebonus teilweise deutlich unter dem schweizerischen Durchschnittspreis".*

Ein Blick auf die schweizerischen Stromtarife zeigt, dass der Strom im Kanton Basel-Landschaft im allgemeinen zu attraktiven Preisen abgegeben wird. Bei einem Förderabgabesatz von 0,15 Rappen pro bezogene kWh werden nachfolgend für die vom eidg. Preisüberwacher veröffentlichten Verbraucherkategorien die sich aus der Förderabgabe ergebenden jährlichen Mehrkosten für die Strombezüglerinnen und Strombezügler aufgelistet (am Beispiel der Tarife von EBL):

Verbraucherkategorie	jährlicher Stromverbrauch (in kWh)	jährliche Stromkosten (in Fr.)	jährliche Förderabgabe 0,15 Rp./kWh (in Fr.)
Haushalt 2-Zimmerwohnung mit Elektroherd	1'600	372	2,4
Haushalt 4-Zimmerwohnung mit Elektroherd	2'500	530	3,75
Haushalt 4-Zimmerwohnung mit Elektroherd und 100 Liter Elektroboiler	4'500	677	6,75
Haushalt 5-Zimmerwohnung mit Elektroherd und Tumbler (ohne Elektroboiler)	4'500	881	6,75
Haushalt 5-Zimmer-Einfamilienhaus mit Elektroherd, 150 Liter Elektroboiler und Tumbler	7'500	1'094	11,25
Haushalt 5-Zimmer-Einfamilienhaus mit Elektroherd, 150 Liter Elektroboiler, Tumbler und mit elektrischer Widerstandsheizung	25'000	2'925	37,5
Haushalt 5-Zimmer-Einfamilienhaus mit Elektroherd, 150 Liter Elektroboiler, Tumbler, Wärmepumpe 5 kW zur Beheizung	13'000	1'878	19,5
Landwirtschaft 5-Zimmer, Elektroherd, 2 Boiler zu 100 bzw. 200 Liter, Wasch- maschine, Tiefkühler, 2 Motoren zu 5 bzw. 7,5 kW, Ökonomiegebäude 600 m ²	15'000	2'373	22,5
Kleinstbetrieb, max. beanspruchte Leistung 10 kW	8'000	1'487	12,0
Kleinbetrieb, max. beanspruchte Leistung 20 kW	30'000	6'363	45,0
Mittlerer Betrieb, max. beanspruchte Leistung 75 kW	150'000	25'260	225,0
Grosser Betrieb, max. beanspruchte Leistung 200 kW, Niederspannung	500'000	73'150	750,0
Grosser Betrieb, max. beanspruchte Leistung 200 kW, Hochspannungsmessung, eigene Transformatorenstation	500'000	61'500	750,0
Grosser Betrieb, max. beanspruchte Leistung 750 kW, Hochspannungsmessung, eigene Transformatorenstation	1'500'000	197'850	2250,0
Der grösste Stromverbraucher im Kanton Basel-Landschaft	120'000'000		180'000

4.5. Förderabgabe und Strommarkliberalisierung

Zur Zeit läuft das Vernehmlassungsverfahren des Eidg. Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) betr. Bundesgesetz über die Stromversorgung und Revision des Elektrizitätsgesetzes. Der Gesetzesentwurf spricht sich für eine etappenweise Umsetzung der Marktöffnung aus.

Für den Regierungsrat ist es wichtig, dass bei einer Strommarkliberalisierung und der Einführung der Förderabgabe keine Privilegierung von Stromlieferantinnen und Stromlieferanten, welche von ausserhalb des Kantons ins Kantonsgebiet des Kantons Basel-Landschaft Strom liefern, erfolgt.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) hat diese wichtige Frage durch das Bundesamt für Energie (BFE) abklären lassen. Mit Schreiben vom 10. Juni 2004 beantwortet das BFE diese Frage wie folgt:

- " • Zur Gleichbehandlung von Stromverkäuferinnen und -verkäufern, welche von ausserhalb des Kantons in das Kantonsgebiet BL Strom verkaufen

Die von Ihnen geplante Förderabgabe soll von den Stromlieferantinnen und -lieferanten, die Strom an Endverbraucherinnen und -verbraucher im Kantonsgebiet verteilen, erhoben werden. Abgabesubjekte sind somit die Endverbraucher im Kantonsgebiet. Die Abgabe wird unabhängig davon geschuldet, wo sich die Stromlieferantin oder der Stromlieferant befindet. Aus diesem Grund kann unseres Erachtens eine Privilegierung von Stromverkäuferinnen oder -verkäufern von ausserhalb des Kantons ausgeschlossen werden.

- Zur Vereinbarkeit mit den geplanten Regelungen des Bundes zur Strommarkliberalisierung

Gemäss Entwurf vom 14. Mai 2004 für ein Bundesgesetz über die Elektrizitätswirtschaftsordnung (ELWO), abrufbar auf Internet unter <http://www.energie-schweiz.ch>, ist dem Netzbetreiber für die Netzbenutzung durch einen Dritten ein Netznutzungsentgelt zu entrichten (Art. 12 Abs. 1 ELWO). Zu den anrechenbaren Netzkosten gehören namentlich die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (Art. 12 Abs. 2 i.V. mit Art. 13 Abs. 1 ELWO). Diese sind bei der Rechnungsstellung gesondert auszuweisen (Art. 19 Abs. 1 ELWO).

Ihre Förderabgabe soll von den Stromlieferantinnen und -lieferanten gesondert in Rechnung gestellt werden müssen (Art. 3). Auch die vollziehende Behörde führt mit den Mitteln aus der Förderabgabe eine separate Energierechnung. Unseres Erachtens ist somit die Kompatibilität mit dem geplanten Bundesrecht, zumindest in der Fassung des erwähnten Entwurfs, gegeben."

5. Das spricht für die Förderabgabe gemäss Vorschlag des Regierungsrates

5.1. Nachhaltigkeit

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat sich mit dem Regierungsprogramm 2004 bis 2007 zur Nachhaltigen Entwicklung verpflichtet. Es ist daher zu beurteilen, inwiefern jede Vorlage an den Landrat die Nachhaltigkeit unterstützt oder behindert.

Bekanntlich unterscheidet man drei gleichwertige Dimensionen einer nachhaltigen Entwicklung, nämlich die ökologische, die wirtschaftliche und die gesellschaftliche Dimension. Eine Beurteilung und Überprüfung von Vorhaben muss daher auch diese drei Nachhaltigkeitsbereiche abdecken.

Zur Beurteilung der Nachhaltigkeit existiert ein Nachhaltigkeitskompass. Dieser erlaubt es, in einem einfachen Beurteilungsraster die Tendenzen eines Projektes bezüglich Nachhaltigkeit zu beurteilen. Der Nachhaltigkeitskompass ist kein streng wissenschaftliches Instrument, sondern eher ein unterstützendes Hilfsmittel zur Erkennung der richtigen Richtung.

Die Beurteilung des Projektes Förderabgabe mittels Nachhaltigkeitskompass führt praktisch zum gleichen positiven Resultat wie die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der "Vorlage an den Landrat betreffend Verpflichtungskredit nach dem Energiegesetz zur Förderung der rationellen Energienutzung und Nutzung von erneuerbaren Energien" (vgl. Kapitel 5), da einzig die Finanzmittelbeschaffung verschieden ist: Bei der Förderabgabe erfolgt sie über die Stromkonsumentinnen und Stromkonsumenten und bei den Verpflichtungskrediten über die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

5.2. Wichtigste Gründe für die Einführung einer Förderabgabe

Die wichtigsten Gründe, die für die Einführung einer Förderabgabe sprechen, sind:

- **Die Fördermassnahmen bringen einen positiven Effekt für die Umwelt.** Die Förderung der effizienten Energienutzung und der erneuerbaren Energien reduziert unter anderem den Ausstoss von Treibhausgasen. Das ist ein Beitrag zur Erreichung der CO₂-Ziele gemäss CO₂-Gesetz.
- **Die Fördermassnahmen bringen einen Nutzen für die Volkswirtschaft.** Durch die Hebelwirkung der Förderbeiträge (= Verhältnis der ausgelösten Investitionen zu den eingesetzten Fördermitteln) werden Investitionen und Arbeitsvolumina in der Grössenordnung eines Faktors 10 ausgelöst. Von den Fondsmitteln profitieren hauptsächlich das lokale und regionale Gewerbe.
- **Die Förderabgabe auf dem Stromkonsum entlastet zukünftig den Staatshaushalt** (GAP- Massnahme des Regierungsrates).
- **Die Förderabgabe sichert über einen längeren Zeitraum die Kontinuität der kantonalen Fördermassnahmen.**

- **Das Bewusstsein für nachhaltiges Bauen und Verhalten wird verstärkt. Dem Nachhaltigkeits-Gedanken wird damit konkret nachgelebt. Der Kanton Basel-Landschaft nimmt damit seine Vorbildrolle wahr.**

5.3. Verwendung der Mittel

Primär sollen mit den Mitteln der Förderabgabe die Kantonsbeiträge an Energievorhaben im Sinne von § 16 des Energiegesetzes finanziert werden. Die zukünftigen Förderschwerpunkte sind im Kapitel 6 der Vorlage an den Landrat betreffend Verpflichtungskredit nach dem Energiegesetz zur Förderung der rationellen Energienutzung und Nutzung von erneuerbaren Energien aufgelistet.

Sekundär sollen die Aufwendungen des Kantons Basel-Landschaft für Beteiligungen des Kantons an "Projekten und Anlagen zur Erforschung, Erprobung, Gewinnung, Verteilung oder umweltschonenden Nutzung von Energie" im Sinne von § 17 des Energiegesetzes finanziert werden. Zur Zeit im Vordergrund steht die Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft am Bau eines geothermischen Heiz-Kraftwerks (DEEP HEAT MINING) in Basel.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegenden Entwürfen zu beschliessen.

Liestal, 31. August 2004

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Ballmer

der Landschreiber: Mundschin

Beilagen

- Entwurf von zwei Landratsbeschlüssen

Landratsbeschluss 1

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 131 Absatz 1 Buchstabe h

h. Förderabgabe auf dem Strombezug

II.

Diese Änderung bedarf der Gewährung durch den Bund.

III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹ GS 29.276, SGS 100

Landratsbeschluss 2

Energiegesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Energiegesetz vom 4. Februar 1991¹ wird wie folgt geändert:

"C.^{bis} Förderabgabe"

§ 17a

¹ Auf dem Strombezug der Endverbraucherinnen und Endverbraucher wird eine Förderabgabe erhoben.

² Die Förderabgabe beträgt 0.15 Rappen pro bezogene Kilowattstunde (kWh).

³ Der Landrat kann

- a. die Förderabgabe bis auf 0.25 Rappen pro bezogene kWh erhöhen, wenn es der Zweck des Energiegesetzes erfordert,
- b. die Höhe der Förderabgabe der Entwicklung der Lebenshaltungskosten anpassen.

⁴ Mit der Förderabgabe finanziert der Kanton die ihm aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen, insbesondere

- a. die dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen zur Prüfung förderungswürdiger Massnahmen,
- b. die Entrichtung von Kantonsbeiträgen im Sinne von § 16,
- c. den Bau, den Betrieb oder die Beteiligung des Kantons an Anlagen und Projekten zur Erforschung, Erprobung, Gewinnung, Verteilung oder umweltschonenden Nutzung im Sinne von § 17,
- d. Information, Beratung, Fortbildung im Sinne von § 15.

¹ GS 30.585, SGS 490

⁵ Die Förderabgabe wird für Rechnung des Kantons von den Stromlieferantinnen und Stromlieferanten erhoben. Sie ist auf der Stromrechnung gesondert auszuweisen.

⁶ Wenn die Zahlung der Förderabgabe verweigert wird, erlässt die kantonale Behörde eine Veranlagungsverfügung.

⁷ Die vollziehende Behörde führt mit den Mitteln aus der Förderabgabe einen Energiefonds, für den eine separate Rechnung geführt wird.

⁸ Der Regierungsrat berichtet dem Landrat

- a. jährlich im Amtsbericht und in der Staatsrechnung über die Verwendung dieser Mittel,
- b. periodisch in einem besonderen Bericht über die Wirkung der eingesetzten Mittel.

II.

Diese Änderung tritt mit der Änderung der Kantonsverfassung vom _____ in Kraft.

III.

Die am 5. Februar 2004 überwiesene Motion

2003/311 der SP-Fraktion vom 10. Dezember 2003: *Förderabgabe zur Finanzierung der sich aus dem Energiegesetz ergebenden finanziellen Verpflichtungen*

wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber: